

25a

Berlin, den 9. Juli 1915.

# An sämtliche Schweizerischen Konsulate in Deutschland.

## Herr Konsul!

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 2. Juni abhin in Sachen der Unterstützung der in Not geratenen italienischen Staatsangehörigen, beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die italienische Regierung wünscht, daß folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

### I.

Italiener, welche keinen Verdienst mehr finden, um sich und ihre Familien durchschlagen zu können, sollen nicht unterstützt, sondern heimgeschafft werden. Sie sind ermächtigt, ihnen die Reisekosten vorzustrecken.

Nur ganz ausnahmsweise, wenn die Heimschaffung sich als unmöglich erweist, dürfen solchen Familien, die ganz mittellos sind, Unterstützungen gewährt werden. Diese Unterstützungen dürfen aber in keinem Falle die unter folgender Ziffer II festgesetzten Grenzen überschreiten.

### II.

Es wird den Angehörigen der zu den Fahnen einberufenen Soldaten eine Unterstützung gewährt, wenn es sich ergibt, daß diese Angehörigen in Not geraten sind, weil sie für ihren Unterhalt gänzlich auf den einberufenen Wehrmann angewiesen waren.

Die unterstützungsberechtigten Familienangehörigen sind:

- a) Die Ehefrauen und die ehelichen oder legitimierten Kinder, wenn sie nicht über 12 Jahre alt oder, falls sie dieses Alter überschreiten, erwerbsunfähig sind;
- b) Die Eltern, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben oder arbeitsunfähig sind;
- c) Brüder und Schwestern, die noch nicht 12 Jahre alt sind. Auch ältere Geschwister sind unterstützungsberechtigt, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und arbeitsunfähig sind.

Die unter b) und c) erwähnten Angehörigen erhalten keine Unterstützung, wenn der einberufene Wehrmann verheiratet oder Witwer ist und seine Frau oder seine Kinder unterstützt werden.

Die tägliche Unterstützung beträgt:

|   |           |
|---|-----------|
| Für die Frau . . . . .                                      | Lire 0,70 |
| „ jedes Kind . . . . .                                      | „ 0,35    |
| „ den Vater oder die Mutter . . . . .                       | „ 0,70    |
| „ beide Eltern . . . . .                                    | „ 1,10    |
| „ einen Bruder oder eine Schwester . . . . .                | „ 0,70    |
| „ jeden anderen Bruder oder jede andere Schwester . . . . . | „ 0,35    |

Die Umwandlung der Lire in Mark findet nach dem Tageskurse der Goldlira statt.

Die Unterstützungen werden vom Tage der Abreise des einberufenen Wehrmannes an entrichtet.

Die Familien der Wehrmänner erster Kategorie, welche den Klassen 1893, 1894 und 1895 angehören, haben auf keine Unterstützung Anspruch, weil diese Soldaten nicht als *richiamati* (einberufen) betrachtet werden können.

### III.

Die Unterstützungen sollen Gegenstand einer besonderen Rechnungsführung sein.

Ein Auszug aus dem Conto „Unterstützungen“ ist uns zuhänden der italienischen Regierung am Ende eines jeden Monats im dreifachen Exemplar zuzustellen.

### IV.

Bevor Sie Unterstützungen an italienische Staatsangehörige bewilligen, die nicht heimgeschafft werden können und nicht unter die Kategorie II fallen, wollen Sie uns Bericht erstatten und die Verhältnisse darlegen, welche eine solche Unterstützung nach den von der italienischen Regierung festgesetzten Grundsätzen rechtfertigen.

Ein solcher Bericht ist uns sobald als möglich auch mit Bezug auf die bereits bewilligten Unterstützungen zu erstatten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Schweizerische Gesandte